



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. September 2026

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	253	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	255
144	Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gemäß § 44 II 2 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 I BBPlG, Bauleitnummer 4248, Genehmigungsabschnitt 4, Punkt Ossenbeck – UA Gersteinwerk	253	145	Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO ₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo	255
			146	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	257
			147	Hinweis	257

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gemäß § 44 II 2 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 I BBPlG, Bauleitnummer 4248, Genehmigungsabschnitt 4, Punkt Ossenbeck – UA Gersteinwerk

1. Auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, wird gemäß § 44 II 2 EnWG angeordnet, dass die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken der in der nachfolgenden Tabelle genannten Flurstücke im Bereich der Gemeinde Ascheberg (Ortsteil Herbern) und der Stadt Drensteinfurt die unten aufgeführten Vorarbeiten für die Planung des o. g. Vorhabens durch die Antragstellerin und deren beauftragten Fachfirmen zu dulden haben:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Drensteinfurt	066	16
Herbern	037	35
Herbern	037	5
Herbern	037	36
Herbern	037	13
Herbern	037	27
Herbern	039	29
Herbern	039	10
Herbern	039	11
Drensteinfurt	063	42
Herbern	037	6

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf die Kartierung von Tier- und Pflanzenarten durch die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und der von ihr beauftragten Fachfirmen. Die betroffenen Flurstücke müssen für die Durchführung der Kartierungen von der Amprion GmbH sowie den von ihr beauftragten Fachfirmen fußläufig begangen und, soweit sie als Zuwegung dienen, befahren werden. Die Anfahrt zu den von den Vorarbeiten betroffenen Flächen erfolgt weitestgehend über öffentlich gewidmete Wege. Zum Teil müssen Hilfsmittel verwendet werden und für die Durchführung der Vorarbeiten für begrenzte Zeit auf den Grundstücken verbleiben. Die Kartierungen können während der Dauer der Duldungspflicht ganzjährig und sowohl tagsüber als auch nachts erfolgen.

2. Die unter Ziff. 1 aufgeführte Duldungspflicht gilt für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten.
3. Die Duldungspflicht gilt am 14. September 2026 als bekanntgegeben. Die Duldungspflicht beginnt ab dem 14. September und gilt für einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 13. Oktober 2027.

Der vollständige Text dieser Duldungsanordnung einschließlich ihrer Begründung und der Anlage kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw.brms_verfahren

→ *Energieleitungen*

„Vorarbeiten – 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk“

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und be-

gründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 –
Verkehr, Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-012
im Auftrag
gez. Martin



C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145 Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 04.09.2026

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO₂ aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO₂ aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO₂ sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die geplante CO₂-Pipeline soll das abgeschiedene CO₂ zunächst bis an die Grenze zu den Niederlanden und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens ist nur die Planung für den DRC in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Im Rahmen des Projekts sollen die CO₂-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.

Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

- Abschnitt Delta
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Die OGE (Vorhabenträgerin) hat am 01.09.2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den DRC bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden beantragt.

Die zuständige Behörde für die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 32 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Gemäß § 4 Absatz 1 LPIG sind für den Abschnitt Delta der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf, für den 1. Abschnitt der Regionalverband Ruhr, für den 2. Abschnitt der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf und für den 3.

Abschnitt die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf regional zuständig.

Nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) ist in NRW für raumbedeutsame Kohlendioxidleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm mit überörtlicher Bedeutung die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zwar wird nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) u.a. für Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern in der Regel keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, es sei denn, dass die zuständige Raumordnungsbehörde erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Beim DRC handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, bei dem erhebliche raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG zu erwarten sind. Daher führen die zuständigen Regionalplanungsbehörden für das Vorhaben Delta Rhine Corridor (DRC) eine gemeinsame Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen und technischen Erläuterungsbericht (Teil A), einer Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltauswirkungen (Teil B) einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil C) und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Teil D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird in den Verfahrensunterlagen der Bezug zu den Teilabschnitten hergestellt.

Die Untersuchungsräume, innerhalb derer das Korridornetz für das Vorhaben liegt, erstrecken sich über folgende Kreise, Städte bzw. Gemeinden der betroffenen Planungsregionen:

- Abschnitt Delta
 - Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Krefeld; kreisfreie Stadt Düsseldorf;
Kreis Mettmann; Ratingen
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt Oberhausen; Kreis Wesel; Moers
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Bottrop; kreisfreie Stadt Duisburg;
kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Gelsenkirchen;
kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt

Oberhausen; Kreis Recklinghausen: Dorsten, Gladbeck; Kreis Wesel: Dinslaken, Hünxe, Schermbeck

- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
 - Planungsregion Düsseldorf
 - Kreis Kleve: Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk;
 - Kreis Viersen: Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Schwalmthal, Tönisvorst, Viersen, Willich
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
 - Kreis Wesel: Moers, Neukirchen-Vluyn
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen
 - Planungsregion Köln
 - kreisfreie Stadt Köln; kreisfreie Stadt Leverkusen; Rheinisch Bergischer Kreis: Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Odenthal; Rhein-Erft-Kreis: Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling; Rhein-Sieg-Kreis: Bornheim, Niederkassel; Kreis Euskirchen: Weilerswist
 - Planungsregion Düsseldorf
 - kreisfreie Stadt Düsseldorf; kreisfreie Stadt Solingen; kreisfreie Stadt Wuppertal; Rhein-Kreis Neuss: Dormagen, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen; Kreis Mettmann: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
 - kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom **25. September 2026 bis einschließlich zum 26. Oktober 2026** online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung "Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO₂)

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums eingesehen werden bei

- der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts.
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.
- und beim Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Raum 232, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail unter regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen abgeben. Deren Übermittlung soll gemäß § 15 Absatz

3 Satz 6 ROG elektronisch unter dem nachfolgenden Link <https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

erfolgen.

Alternativ bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden:

- Bezirksregierung Düsseldorf:
 - vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.
- Bezirksregierung Köln:
 - per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln). Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, möglich. Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.
- Regionalverband Ruhr:
 - per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Postfach 10 32 64, 45032 Essen). Die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift ist beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der zuständigen Regionalplanungsbehörden. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster gemäß § 32 Absatz 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verar-

beitet. Die Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens sowie den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen – soweit erforderlich – bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung bzw. des Regionalverband Ruhr. Diese Informationen können zudem über die Internetseite Beteiligung NRW unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

abgerufen werden.

im Auftrag
gez. Markus Gerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 255-257

146 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Wenzel, Noah

geboren 11.05.2000 in Beckum

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Gerhart-Hauptmann-Straße 11, 59320 Ennigerloh

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **31.08.2026** mit dem Aktenzeichen **260729-0850-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter gleichzeitiger Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 81b (1) 2. Alt. Strafprozessordnung, § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Wenzel wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf

- Service-Center -

Waldenburger Str. 2-4

48231 Warendorf

Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Freitag von 07:30 h - 16:00 h

Tel.-Nr.: 0203 280-0

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 31.08.2026

Im Auftrag

Boge

Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 257

147 Hinweis

Die Tagesordnung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 23.09.2026 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 02.09.2026 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 257

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster